

## Allgemeine Montagebedingungen

Zwischen dem Auftraggeber (nachfolgend: AG) und der Auftragnehmerin, Aleatec GmbH, Buschkoppel 1, 21493 Schwarzenbek (nachfolgend: AN) werden folgende „Allgemeine Montagebedingungen“ vereinbart:

1. Zum vereinbarten Montagetermin müssen seitens des AG folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  - a. Der AG benennt dem AN einen Ansprechpartner vor Ort (z.B. Montagemeister, bauleitender Monteur) mit Kontaktdaten, insbesondere der Mobilfunknummer. Vor Montagebeginn findet eine Abstimmung zwischen unserem Montagepersonal und dem Ansprechpartner des AG statt.
  - b. Der sichere Zugang zu Gebäude und für die Montage relevanten Gebäudeteilen, Aufzugschacht und Aufzugsanlage ist gewährleistet.
  - c. Die Aufzugsanlage(n) befindet (befinden) sich in einem betriebsbereiten und sicheren Zustand und ein Verfahren der Aufzugsanlage(n) im Inspektionsbetrieb ist möglich.
  - d. Der elektrische Sicherheitskreis der Aufzugsanlage(n) ist an keiner Stelle überbrückt.
  - e. Schutzräume auf dem Fahrkorbdach und in der Schachtgrube entsprechen der DIN EN81-20. Sollten Schutzräume nur in Verbindung mit technischen Ersatzmaßnahmen realisiert werden (künstlicher Schutzraum), so erfolgt vor Montagebeginn eine Unterweisung des Montagepersonals des AN in die Aktivierung und Deaktivierung der Schutzräume durch geeignetes und befugtes Personal des AG.
  - f. Während der Montagearbeiten finden keine weiteren Arbeiten innerhalb des Aufzugschachtes statt, durch welche eine Gefahrensituation entstehen könnten.
  - g. Die Montagepositionen für NRWG (e-flap) und Steuereinheit (e-control) müssen sich vom Fahrkorbdach arbeitsschutztechnisch sicher erreichen lassen. Sollte Absturzgefahr bestehen, so sind vom AG Gerüste oder Montagebühnen gemäß UVV-Vorschriften vorzuhalten und fertig montiert sein.

- h. Die Schachttöffnung zur Lüftung und Rauchableitung muss konform der jeweiligen Landesbauordnung erstellt sein. Die Abmessungen müssen denen entsprechen, welche im Auftrag bestätigt wurden.
- i. Der Wetterschutz (Dachhaube, Wetterschutzgitter o.ä.) muss vor Montagebeginn fachgerecht und fertig montiert sein. Die Montage des Wetterschutzelementes bzw. eines Wetterschutzelementes mit integriertem NRWG (e-flap integral) erfolgt stets durch ein entsprechendes Fachunternehmen (z.B. Dachdecker, Fassadenbauer) und ist nicht Gegenstand der Montageleistung des AN.
- j. Bei Einsatz eines Wetterschutzelementes mit integriertem NRWG (e-flap integral) ist gesondert zu beachten, dass das elektrische Anschlusskabel bauseitig bis in den Fahrshacht zu verlegen ist. Sofern ein (feuerbeständiger) Lüftungskanal als Verbindung zwischen Schachttöffnung und NRWG zum Einsatz kommt, ist das Kabel bauseitig in einem geeigneten Leerrohr bzw. Kabelkanal zu verlegen.
- k. Der Ort der 230V-Einspeisung (Spannungsversorgung enev-kit) muss dem AN zum Zeitpunkt des Montagebeginns bekannt sein. (Vorgabe Einspeisung: 230V, Leitungsschutzschalter 6A oder 10A, FI nicht erforderlich, Schukosteckdose bzw. Schraub- oder Hebelklemmen). Zu beachten sind die einschlägigen VDE-Vorschriften (z.B. VDE 0100-560 Punkt: 560.10), sowie die Bestimmungen der örtlichen EVU und die Unfallverhütungsvorschriften.
- l. Der elektrische Anschluss (Auflegend der Versorgungsspannung) erfolgt nach Fertigstellung der Montage durch den AG.
- m. Der Ort für die Handauslösung (RWA-Hauptbedienstelle, Nottaster) muss dem AN vor Montagebeginn bekannt gegeben werden. Die erforderliche Wandbohrung D=20mm, Höhe ca. 1,4m über OKFF) muss bauseitig vorhanden und die Wandoberfläche in diesem Bereich fertiggestellt sein.
- n. Ist ein Anschluss des enev-kit an eine Rauchdruckanlage (RDA) und/oder an eine Brandmeldeanlage (BMA) vorgesehen, so müssen die elektrischen Schnittstellen bauseitig (Koppelmodul des BMA/RDA-Lieferanten) vor Montagebeginn fertig im oberen Schachtbereich installiert sein. Die Einbindung des enev-kit in die BMA- bzw. RDA Anlage erfolgt durch den jeweiligen Hersteller der BMA- / RDA-Anlage und ist nicht Gegenstand der Montageleistung des AN.

- o. Der Anschluss von Meldeleitungen an die Aufzugsteuerung und/oder Gebäudeleittechnik (z.B. Evakuierungsfahrt, Sammelstörmeldung von der Aufzugsteuerung, Störungs- und Alarmsignale) erfolgt durch den AG nach Vorgaben und Schaltplänen des AN.
  - p. Die Verlegung von elektrischen Leitungen außerhalb des Schachtes (z.B. Signal- oder Meldeleitungen) erfolgt stets durch den AG und ist nicht Gegenstand der Montageleistung des AN.
2. Eine Nichterfüllung der Montagevoraussetzungen berechtigt den AN, die Montage nicht zu beginnen bzw. zu unterbrechen und/oder unverzügliche Nachbesserung zu verlangen. Ferner muss eine unterbrechungsfreie Montage sichergestellt sein. Kosten für Aufwendungen, welche dem AN durch Nichterfüllung der Montagevoraussetzungen entstehen, werden dem AG zusätzlich in Rechnung gestellt (z.B. Wartezeiten, Fahrzeiten, Fahrtkosten, Übernachtungskosten).
  3. Besteht Einvernehmen mit dem AG, so kann der AN zusätzliche Montageleistungen erbringen, welche gesondert vergütet werden. Der AN ist nicht verpflichtet, zusätzliche Leistungen zu erbringen.
  4. Bei Rauchdetektion mittels Ansaugmelder (RAS - enev-kit e3/e5) ist zu beachten, dass diese nur in Betrieb genommen werden dürfen, wenn die Baumaßnahmen abgeschlossen und die Baustelle, der Fahrschacht bzw. die Aufzugsanlage(n) endgereinigt worden sind.
  5. Der Betrieb von Rauchmeldern während einer Bauphase mit Staubentwicklung entspricht nicht der vorgesehenen und normalen Nutzung. Kosten für hieraus resultierende Schäden, werden nicht im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen vom AN beglichen.
  6. Die Montage für oben genannte Positionen erfolgt durch unser Fachpersonal oder von uns beauftragten und bevollmächtigten Dritten während der normalen werktäglichen Arbeitszeit (Mo-Fr 07-16 Uhr). Das von uns eingesetzte Personal verfügt über umfassende Kenntnisse, das Arbeiten im Aufzugschacht und den sicheren Umgang mit Aufzugsanlagen betreffend.
  7. Sollen oder müssen Arbeiten außerhalb der normalen werktäglichen Arbeitszeit (s.o.) erbracht werden, so ist diesbezüglich eine Vereinbarung zwischen dem AG und dem AN zu treffen. Zuschläge für Überstunden bzw. Wochenend- und Feiertagsarbeit werden dem AG separat berechnet.

8. Der vereinbarte Montagepreis beinhaltet die komplette Montage des enev-kit (unter Berücksichtigung der Erfüllung der Montagevoraussetzungen gem. Pkt. 1) inkl. Transportkosten, Fahrtkosten, KFZ-Kosten und Auslösungen sowie die Ausstellung einer Fachunternehmererklärung für die erbrachte Montageleistung.
9. Kosten für ggf. erforderliche zusätzliche Prüfungen (ZÜS, benannte Stelle, Brandschutzabnahme) oder deren Begleitung sind nicht Gegenstand der Montageleistung.
10. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, welche der AN oder durch den AN beauftragte Dritte im Zuge der Leistungserbringung verursachen sollten, haftet der AN im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung.
11. Die „Allgemeinen Montagebedingungen“ können jederzeit ergänzt oder geändert werden, doch ist dieses dem AG rechtzeitig anzuzeigen und hierüber zwischen AG und AN Einvernehmen zu erwirken.
12. Besteht Einvernehmen zwischen dem AG und dem AN, so können Vereinbarungen getroffen werden, welche von den Allgemeinen Montagebedingungen abweichen. Diese Vereinbarungen haben in Schriftform zu erfolgen.